



ZUKUNFT FÜR SPRINGE
Wählergemeinschaft

Fraktion der Wählergemeinschaft im Stadtrat von Springe

Geschäftsstelle: Jägerallee 20, 31832 Springe,

den 30.01. 2022

An den Bürgermeister der Stadt Springe

Herrn Christian Springfeld und

an die Mitglieder des Rates der Stadt Springe

Betr.: **Antrag der Fraktion Zukunft für Springe** zur Beratung und Beschlussfassung zu den nächstmöglichen Sitzungen:

Antrag auf ersatzlose Abschaffung der Satzungen über wiederkehrende Beiträge und Straßenausbaubeiträge, rückwirkend zum 01.01.2018

Örtliche Begründung:

Im Entwurf des Haushaltsplanes für 2022 sind die Einnahmen aus den wkb-Beiträgen mit „0“ festgelegt worden und dennoch ist der Haushalt ausgeglichen. Es besteht somit keine Notwendigkeit, Beiträge zu erheben, da die Kommune keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen darf, sondern ihre obliegenden Aufgaben zu erfüllen hat.

Die gesetzliche Grundlage im NKAG, § 6c, ist eine sogenannte „kann-Vorschrift“. Die Kommune ist nicht verpflichtet, diese Beiträge zu erheben, wenn der Haushalt ausgeglichen ist. Außerdem ist sie gem. § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG nicht zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen verpflichtet.

Zudem wird mit der Abschaffung die bestehende Ungleichbehandlung von Mietern und Eigentümern beendet, was nach bisheriger Anwendung unsozial und ungerecht ist und somit den sozialen und gesellschaftlichen Frieden in Springe erheblich stört.

Hinzu kommt, dass die für die Beitragserhebung erheblichen Verwaltungskosten an dieser Stelle eingespart und dafür an der Stelle der Straßenbaukosten eingesetzt werden können.

Ergänzend ist festzuhalten, dass bereits heute eine Aufnahme von Krediten zum Zweck des Straßenausbaus angezeigt ist, da gem. § 111 Abs.6 NKomVG die **andere** Finanzierung, hier über wiederkehrende Beiträge, wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

Gesetzliche Begründung:

Die Landesregierung aus SPD und CDU hat einen gemeinsamen Antrag zur Änderung des § 111 Abs. 6 NKomVG gestellt (DS 18/10594).

Nachfolgend:

Dem § 111 Abs. 6 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Einmalige und wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zählen nicht zu den anderen Finanzierungsmöglichkeiten.“

Dieser Gesetzentwurf soll eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und die Erweiterung des Entscheidungsspielraums bei der Finanzierung des kommunalen Straßenausbaus dienen!

Als Begründung wird unter dem Besonderen Teil zu Nummer 2 u.a. nachfolgendes ausgeführt:

Das Entscheidungsprivileg der Kommunen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen sollte umfassend gelten.

Mit der Ergänzung des § 111 Abs. 6 wird die absolute Nachrangigkeit von Krediten gegenüber Straßenausbaubeiträgen beseitigt.

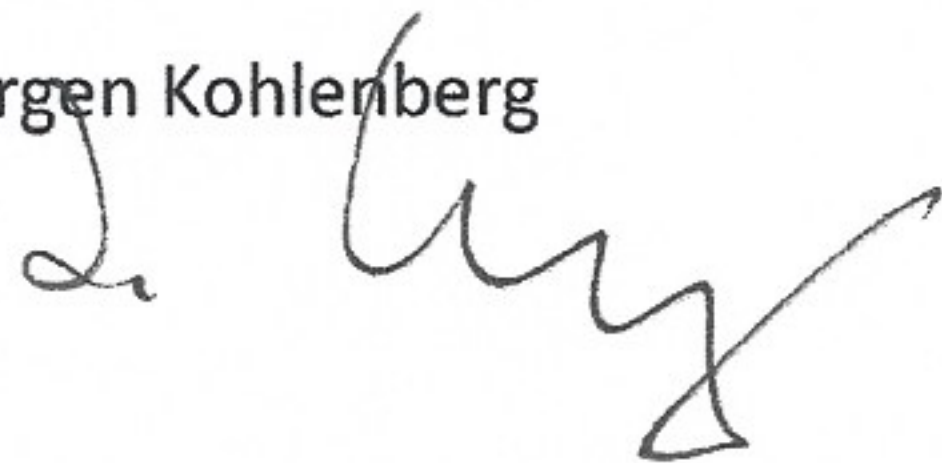
Es soll den Kommunen künftig möglich sein, Kredite zur Finanzierung ihrer Straßenausbaumaßnahme zu beantragen, ohne zwingend auf die vorherige Erhebung von Straßenausbaubeiträgen angewiesen zu sein.

Damit ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und die Erweiterung des Entscheidungsspielraums der Kommunen bei der Finanzierung des Straßenausbaus beabsichtigt. Die Regelung des § 120 bleibt allerdings unberührt.

Um weiteren finanziellen Schaden von der Stadt Springe und den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern einerseits abzuhalten und andererseits diese Thematik bereits seit Jahren bekannt und mehr als ausreichend diskutiert wurde, ist eine zeitnahe Abstimmung über die Abschaffung geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kohlenberg



Fraktionsmitglieder: Jürgen Kohlenberg, Vorsitz; Klaus-Dieter Nold, stv. Vorsitz; Bernd Overesch; Reinhard Wolff

IBAN: DE67 2519 3331 1154 1067 00